



Rat der
Europäischen Union

100262/EU XXV. GP
Eingelangt am 15/04/16

Brüssel, den 15. April 2016
(OR. en)

13980/1/15
REV 1

ENFOPOL 333
JAIEX 76
COLAC 106

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol über strategische Kooperation durch das Europäische Polizeiamt (Europol)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss
des Abkommens zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol
über strategische Kooperation
durch das Europäische Polizeiamt (Europol)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 2,

¹ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

gestützt auf den Beschluss 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlussachen¹, insbesondere auf die Artikel 5 und 6,

gestützt auf den Beschluss 2009/935/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³,

¹ ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

² ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 12.

³ Stellungnahme vom 12. April 2016 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss 2009/371/JI des Rates und dem Beschluss 2009/934/JI des Rates schließt Europol Abkommen mit Drittstaaten, die in die mit dem Beschluss 2009/935/JI erstellte Liste aufgenommen wurden. Diese Abkommen haben zum Ziel, die Tätigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, und können den Austausch operativer, strategischer oder technischer Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Verschlussachen betreffen. Strategische Abkommen umfassen den Austausch von Informationen mit Ausnahme von personenbezogenen Daten, wohingegen operative Abkommen den Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten umfassen. Strategische Abkommen können von Europol nur nach Billigung durch den Rat abgeschlossen werden, nachdem dieser den Verwaltungsrat von Europol (im Folgenden "Verwaltungsrat") angehört hat. Für den Abschluss eines operativen Abkommens ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Rat über den Verwaltungsrat die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz von Europol einholt, soweit das Abkommen den Austausch personenbezogener Daten betrifft.
- (2) Die Föderative Republik Brasilien ist in der mit dem Beschluss 2009/935/JI erstellten Liste kraft Durchführungsbeschluss 2014/269/EU des Rates¹ enthalten.
- (3) Um die Wirksamkeit der Prävention und der Bekämpfung schwerer Kriminalität zu verbessern, hat Europol gemäß dem Beschluss 2009/934/JI das Verfahren für den Abschluss eines Abkommens über strategische Kooperation zwischen Brasilien und Europol (im Folgenden "strategisches Abkommen") eingeleitet.

¹ Durchführungsbeschluss 2014/269/EU des Rates vom 6. Mai 2014 zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt (Abl. L 138 vom 13.5.2014, S. 104).

- (4) Die Bedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen des strategischen Abkommens ermöglichen: den Informationsaustausch, der gemäß den im Beschluss 2009/371/JI festgelegten Aufgaben von Europol Spezialkenntnisse, allgemeine Lageberichte, Ergebnisse strategischer Analysen, Informationen über strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Informationen über Methoden zur Prävention von Straftaten umfassen kann; die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen; und die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in einzelnen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das strategische Abkommen enthält keine Bestimmung über den Austausch personenbezogener Daten.
- (5) Der Verwaltungsrat hat das strategische Abkommen am 6./7. Oktober 2015 gebilligt.
- (6) Die Voraussetzungen für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen durch den Rat gemäß den Beschlüssen 2009/371/JI, 2009/934/JI und 2009/935/JI sind erfüllt, und daher sollte ein Durchführungsbeschluss erlassen werden, um den Abschluss des Abkommens über strategische Kooperation zu billigen.
- (7) Dänemark ist durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (8) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2009/371/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2009/371/JI.
- (9) Am 4. Februar 2016 hat der Verwaltungsrat seine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Europol wird zum Abschluss des Abkommens über strategische Kooperation zwischen der Föderativen Republik Brasilien und Europol ermächtigt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Bekanntgabe in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Europol gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident